
Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

(geändert durch Satzung vom 30.04.2008)

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 30. Mai 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen der Volkshochschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse können gebührenfrei angeboten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landrat.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, die Leistungen der Volkshochschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung für einen Kurs oder eine Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde (eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten):
 - a) im Kurs EDV/Informatik 2,60 € - 5,20 €
 - b) in allen anderen Kursen oder Veranstaltungen 2,10 € - 4,70 €

(2) Für Kurse der Grundversorgung im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) und der dazu erlassenen Weiterbildungsverordnung (WBV) in den jeweils geltenden Fassungen darf nur die Mindestgebühr erhoben werden.

(3) Bei der Festsetzung der Gebühr für Kurse, die nicht der Grundversorgung unterliegen, ist der methodische sowie material- und ausstattungstechnische Aufwand zu berücksichtigen.

(4) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Bescheinigung erhoben.

(5) Für die Teilnahme an Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungszentralen durchgeführt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Gebühren der Prüfungszentralen nach deren jeweils geltenden Gebührensätzen sind darin nicht enthalten.

(6) Die in den Kursen benötigten Materialien und Lernmittel haben die Teilnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienst- und Zivildienstleistenden, Arbeitslosen und Rentnern auf Antrag um 25 vom Hundert ermäßigt.

(2) Von der Zahlung der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf Antrag befreit.

(3) Der Antrag auf Ermäßigung und Befreiung ist schriftlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Ausweis, Bescheid usw.) bei der Anmeldung zu stellen. Der Ermäßigungsgrund muss bei Kursbeginn vorliegen. Werden weitere Kurse besucht, ist die Ermäßigung für jeden Kursbesuch erneut zu beantragen.

(4) Die Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gilt nicht für Veranstaltungs- und Kursgebühren unter 10,00 €.

§ 6

Unterrichtsausfall, Rückerstattung

(1) Für ausgefallene Kurse oder Veranstaltungen werden entsprechende Ersatzkurse bzw. Ersatzveranstaltungen angeboten. Soweit der Teilnehmer dieses Angebot nicht wahrnehmen kann, werden die im Voraus gezahlten Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet. Ein Anspruch auf Durchführung von Ersatzkursen bzw. Ersatzveranstaltungen besteht jedoch nicht.

(2) Wird ein Kurs aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht besucht, werden Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise nur erstattet, wenn nicht mehr als die Hälfte des Kurses besucht wurde und

- a) eine länger als drei Wochen andauernde Krankheit gemäß ärztlichem Attest vorliegt oder
- b) der Teilnehmer aus dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Meldebescheinigung verzogen ist oder
- c) wegen nachgewiesener Veränderungen in den Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnissen eine weitere Kursteilnahme nicht zumutbar ist.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eintritt der Rücktrittsgründe schriftlich beim Schulverwaltungs- und Kulturamt (Volkshochschule) des Landkreises zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) Von der nach Absatz 2 zu erstattenden Gebühr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,10 € einbehalten (Abmeldegebühr).

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

- Gebührensatzung zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 52 vom 15. Dezember 2000) und die

- Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. März 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 9 vom 19. März 2002)

außer Kraft.

(3) Auf ab 01. Januar 2005 gestellte Ermäßigungsanträge ist § 5 entsprechend anzuwenden.

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 17 vom 03.06.2005
Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 13. Mai 2008